

1	Insoweit erfahrene Fachkraft: Einrichtung/ Institution/ Dienst: Beteiligte: _____ Ort: Datum: _____ Uhrzeit von/bis: _____	Rolle der IeFK: Fallberatung (§8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 4 KKG meint Hinzuziehung einer IeFK ≠ Fallübernahme; die Verantwortung bleibt in der Einrichtung) Datenschutz (Anonymität des Falls wahren nach §§ 61 - 65 SGB VIII); IeFK darf Familie nicht kennen!
----------	--	--

ERKENNEN einer Kindeswohlgefährdung/ gewichtige Anhaltspunkte

2	Problemschilderung durch die Einrichtung/ Institution/ den Dienst Fallschilderung/ gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	hilfreich: anonyme Fall- und/ oder Beobachtungsdokum. Orientierungskatalog inkl. Prüfbögen Teamprotokolle Dokum. Elternarbeit
		Methodische Hinweise: offene Verständnisfragen klare Trennung von konkreten Fakten und Vermutungen bzw. Interpretationen? Aussagen des Kindes? Aussagen der Eltern? Eigene Beobachtungen? Beobachtungen Dritter? Kindeswohlgefährdung wird direkt am Kind festgemacht - konkrete gewichtige Anzeichen hierfür sind?

weitere Anhaltspunkte für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Unterscheidung in Fakten,
Aussagen, Beobachtungen

Familiensituation (Trennung, Alleinerziehend, Geschwister, Patchwork)	
familienbelastende Situation (Krankheit, Pflege, Behinderung, Sucht, Trauma ...)	
Berufssituation (Beruf, Schichtdienst, Montage, ALG I oder II, Ausbildung ...)	
finanzielle/ materielle (Not-)Situation (Einkommen, Verschuldung)	
Wohnsituation (belastendes Wohnumfeld, Isolation, häufige Umzüge, ausreichend Platz ...)	
vorhandene familiäre Unterstützungsformen/ familiäres Netz	
soziale Einbindung der Familie	
regelmäßiger Besuch der Einrichtung (Fehltage, Schulverweigerung)	
Freizeitgestaltung	
Entwicklungsauffälligkeiten	
Verhaltensauffälligkeiten	
Therapien des Kindes/ der Eltern	
Problemeinsicht der Eltern	
Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern	

3

BEURTEILUNG einer Kindeswohlgefährdung/ eines Verdachts

Feststellbare Gefährdungsaspekte -	Ressourcen/ Selbsthilfepotentiale +
---------------------------------------	--

Einschätzung und Sichtweise der Einrichtung/ Institution/ des Dienstes zur Kindeswohlgefährdung nach der Beratung mit der IeFK

keine Kindeswohlgefährdung feststellbar	⇒ Verfahren der Gefährdungsprüfung ist hier beendet!
Gefährdungsgrad ist noch nicht einschätzbar oder nicht auszuschließen	⇒ Einholen weiterer Informationen und anschließend erneute Gefährdungsprüfung
Gefahr in Verzug (meint: Bedrohung für Leib und Leben)	⇒ ① Polizei, Notarzt; zusätzlich Information an das Jugendamt
akute Kindeswohlgefährdung (sofortige Abwendung der Gefährdung erforderlich)	⇒ Schutzplanung mit Erziehungsberechtigten (nach § 8a SGB VIII) bzw. Personensorgeberechtigten (nach § 4 KKG) Festschreibung des konkreten Handlungs- und Aufklärungsbedarfs zur Abwendung der Gefährdung
chronische Kindeswohlgefährdung (über längeren Zeitraum [mind. 6 Monate] oder Eltern fallen immer wieder in alte Verhaltensmuster zurück, die eine Gefährdung für das Kind auslösen)	
Aufklärungsbedarf besteht bei:	
Handlungsbedarf besteht bei:	

4

HANDELN - Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung


	Thema hinsichtlich zur Klärung von/ verantwortlich	bis wann
Fallbesprechung im Team		
Falldokumentation		
Elterngespräch		
Empfehlungen zur Vereinbarung mit Erziehungsberechtigten (Schutzplan und Wirksamkeitsprüfung)		

weitere Handlungsempfehlungen

	zu klären von/ verantwortlich	bis wann
Hausbesuch		
Arztbesuch		
Besuch beim Amtsarzt		
Therapien/ Förderung		
Ämter/ Behörden		
Beratungsstelle/ Selbsthilfegruppe		
Freizeit/ Verein		
Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen		

Vermittlung an das Jugendamt bzw. Hilfsangebote in Absprache mit dem Jugendamt

Meldung an das Jugendamt notwendig?

Nein	die Einrichtung wird selbst tätig (siehe Punkt 3 und 4)	<p>Erst dann zulässig, wenn die Bemühungen der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten nicht zur Abwendung der Gefährdung führt oder wenn der Schutz nicht ohne Jugendamt hergestellt werden kann.</p> <p>⇒ bestenfalls mit Einverständnis</p> <p>⇒ unbedingt: mit Kenntnis</p> <p> Meldebogen Kindeswohlgefährdung</p> <p>Bei einer Meldung können Sie gern dieses Protokoll dem Jugendamt in Ergänzung Ihrer Unterlagen zur Verfügung stellen.</p>
Ja	Begründung und Zeitpunkt:	
	Die Meldung erfolgt durch:	
	Die Meldung erfolgt an (Die Zuständigkeit der Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes richtet sich nach dem Wohnort der Familie):	
	Die Inkenntnissetzung der Eltern erfolgt wann und durch wen:	

Bei Bedarf berät Sie die Insoweit erfahrene Fachkraft prozessbegleitend und kann zu einem späteren Zeitpunkt im Kinderschutzverfahren erneut hinzugezogen werden: z.B. um gemeinsam die Wirkungsweise der Schutzplanung zu überprüfen und ggf. weitere Schritte zu eruieren, um das Gespräch mit den Eltern vor- und nachzubereiten oder um über eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst zu beraten.

Unterschrift Insoweit erfahrene Fachkraft

Unterschrift (Einrichtungs-)Leitung

Unterschrift der fallzuständigen Fachkraft

Unterschrift weitere*r Beteiligte*r

NOTIZEN

z.B. zu unterschiedlichen Sichtweisen bei der Gefährdungseinschätzung und -beurteilung (im Team oder zwischen Fachkraft und Insoweit erfahrene Fachkraft); Vorbereitung Elterngespräch; Abwägen unterschiedlicher Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung, Genogramm

Quelle: Abschlussprojektarbeit - 2. Zertifikatskurs "Kinderschutzfachkraft" gemäß § 8a SGB VIII, 2009
Claudia Bürger, Verena Fiebig, Katja Reißmann, Tobias Rothe, Margot Schiffner
Modifikationen: Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz in Zusammenarbeit mit dem
Netzwerk Insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Görlitz